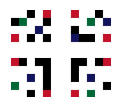


# Kirchenasyl

Handreichung für die Evangelische Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen



Impressum:  
Arbeitsstelle Eine Welt (Hg.)  
Referat: Kirchliche Ausländerarbeit  
1. Auflage 2004 (300 Stück)  
2. Auflage 2004 (300 Stück)

## Vorwort

*”Menschen kommen zu uns, weil sie in ihrem Heimatland politisch, religiös oder rassistisch verfolgt werden. Sie müssen weiterhin das Recht auf Asyl in Deutschland haben. ... Die Synode spricht sich jetzt erneut mit Nachdruck dafür aus, dass keine Abschiebungen von Flüchtlingen in Kriegs- und Krisengebiete und Regionen, in denen Menschen an Leib und Leben bedroht sind, erfolgen. ... Die Synode bittet die Kirchenleitung und die Kirchenkreise, Gemeinden zu unterstützen und zu begleiten, die von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Flüchtlingen Asyl gewähren, weil sie es aus ihrem Glauben und Gewissen heraus nicht zulassen können, dass Menschen in lebensbedrohliche Situationen abgeschoben werden.”*

*(XII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, welche vom 17. bis 19. Juni 1994 in Magdeburg stattgefunden hat.)*

Was bedeutet es, wenn eine Gemeinde von ”ihrem Hausrecht Gebrauch” macht und ”Flüchtlingen Asyl” gewährt? Wie läuft ein Kirchenasyl ab? Was ist zu beachten? Wo findet die Gemeinde Hilfe und Unterstützung? Und sollte die Gemeinde im konkreten Einzelfall überhaupt Kirchenasyl gewähren? Was gilt es zu prüfen, welche Kriterien sollten erfüllt sein? Was ist, wenn das Kirchenasyl nicht zum gewünschten Erfolg führt? Kann die Gemeinde der Verantwortung überhaupt gerecht werden?

Diese Handreichung soll im konkreten Einzelfall die Entscheidung für oder gegen die Gewährung von Kirchenasyl erleichtern. Sie versteht sich als Informationsquelle und Diskussionsgrundlage. Und sie soll Mut machen, Mut, sich für Menschen einzusetzen, die möglicherweise “in lebensbedrohliche Situationen abgeschoben werden”.

Neben einer kurzen theologischen Reflexion und einigen geschichtlichen Hintergründe zur Entwicklung des Kirchenasyls finden Sie Informationen zu den Themen Flucht und Asyl und natürlich viel Wissenswertes über Kirchenasyl in Theorie und Praxis. Eine Checkliste, wichti-

ge Adressen, ein Fragenkatalog, weiterführende Literaturangaben und einige wichtige Dokumente finden Sie im Anhang.

Für diese Handreichung ist die Arbeitsstelle Eine Welt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen verantwortlich. Anfragen beantworten wir gern.

Petra Albert – Ausländerbeauftragte der EKKPS  
Juni 2004

# Inhaltsverzeichnis

## Vorwort

### I. Teil: Theoretische Fragestellungen

1. Biblische Aspekte	1
2. Geschichtliche Entwicklung	2
3. Warum fliehen Menschen?	3
4. Was ist ein Kirchenasyl?	4
5. Wie entsteht ein Kirchenasyl?	5
6. Welche Formen des Kirchenasyls gibt es?	5
7. Welche rechtlichen Aspekte müssen bedacht werden?	
Ist die Gewährung von Kirchenasyl strafbar?	6
Räumung durch die Polizei?	8
8. Wie hoch ist die Erfolgsquote?	8

### II. Teil: Hilfen zur Praxis

1. Im Vorfeld eines Kirchenasyls	10
2. Sitzung des Gemeindegemeinderates	13
3. Der Ablauf eines Kirchenasyls	
Der Unterstützer/innen-Kreis:	16
Wie wird ein Kirchenasyl erfolgreich?	17
Können Kirchenasyle scheitern?	18
4. Nach Beendigung des Kirchenasyls	19
5. Welche Hilfestellungen können von der/ dem Ausländerbeauftragten der KPS erwartet werden?	21

### Anhang

1. Checkliste	22
2. Wichtige Adressen	24
3. Fragenkatalog	26
4. Weiterführende Literatur	27
5. Dokumente	28

# I. Theoretische Fragestellungen

## 1. Biblische Aspekte

*”Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott.”*  
(3. Mose 19,33f.)

*Jesus sagt: ”Ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig, und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt, und ihr habt mir Kleider gegeben; ich war krank, und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen. ... Was ihr getan habt einem meiner geringsten Brüder, das habt ihr mir getan.”*  
(Matthäus 25,35-40)

”Unter den Geboten Gottes gibt es wenige, die dem Schutzgebot gegenüber Fremden und Flüchtlingen an Gewicht und Eindeutigkeit gleichkommen. Die Fremden stehen unter dem unbedingten Schutz Gottes. ... Gastfreundschaft, rechtliche Absicherung und Integration für den Fremden sind Verpflichtungen der Jahwegläubigen, ohne dass Israel seine eigene Identität als Gottesvolk aufgeben darf. ... Diese Haltung gegenüber dem zugewanderten Fremden, insofern er Not leidet und gesellschaftlich marginalisiert ist, steht im Handeln Jesu und dem seiner Jünger grundsätzlich in der Tradition Israels und ist von der Maxime universaler Nächstenliebe geprägt. Das Neue Testament erhebt die Liebe zum Nächsten zum grenzüberwindenden Gebot. Im Gleichnis vom guten Samariter (Lk 10,25-27) wird deutlich, dass nicht nur derjenige, der einem selbst durch familiäre oder ethnische Bindungen nahe steht, geliebt werden und damit zu seinem Recht kommen soll. Nicht ein bestimmter Nahestehender verlangt Zuwendung und Hilfe, vielmehr macht das umfassende Liebesgebot umgekehrt auch einen bisher fernstehenden Menschen zum Nächsten. ... In der Szene des eschatologi-

schen Gerichts in Mt 25,31-36 wird die Behandlung des Fremden und anderer notleidender Menschen sogar zum entscheidenden Kriterium für das Heil oder Unheil des Menschen.“ („... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ S. 45ff)

## 2. Geschichtliche Entwicklung

Gemeinden, die Kirchenasyl gewähren, stehen in einer langen Tradition. „Die Institution des Asyls gilt als das älteste Menschenrecht überhaupt. Es existiert seit mindestens 3500 Jahren und hat religiöse Wurzeln. ... Der Begriff des „Asyls“ kommt aus dem Griechischen: Ein „asylon topos“ war ein heiliger Ort, an dem es verboten war, Personen oder Sachen wegzuführen. ...

Auch im alten Israel war der Asylschutz des Altars und des ihn umgebenden Heiligtums bekannt (1 Kön 1,50ff; 2,28-30; Ps 23,5f) ... Dieser Schutz galt den unschuldig Verfolgten und sollte der privaten Blutrache wehren. ... In frühchristlicher Zeit ging der Asylschutz von den römischen Tempeln auf die Kirchen über. Schon aus dem 4. Jh. ist bekannt, dass Verfolgte in Kirchen flüchteten, um vorübergehend Schutz zu finden. Die Geistlichen wurden verpflichtet, sich für die in Bedrängnis Geratenen einzusetzen. ...

Im Mittelalter hat das kirchliche Asylrecht eine große Rolle gespielt. Es war weiterhin geprägt durch zwei Kerngedanken: die Heiligkeit des Asylortes (*loci reverentia*) und die Beistandspflicht der Kleriker (*intercessio*). Erst mit der Herausbildung des modernen Rechtsstaates verlor das kirchliche Asylrecht seine Bedeutung. Während des 18. und 19. Jahrhunderts wurde es in den meisten Ländern durch staatliche Gesetze abgeschafft. ... Trotz dieser Entwicklung ist der Gedanke eines kirchlichen Asylschutzes immer lebendig geblieben – z.B. während der Zeit des Dritten Reiches als Juden und später Verschwörer des 20. Juli Schutz in Pfarrhäusern und Gemeinden der Bekennenden Kirche fanden. Auch der Vatikan gewährte in dieser Zeit Asyl. Gemeinden knüpfen heute an

diese Tradition an. Dabei betonen sie vor allem die Jahrhunderte alte christliche *Beistandspflicht* für Verfolgte. Im Blick auf den *Asylort* beanspruchen sie nicht mehr einen eigenen Raum, in dem staatliches Recht nicht gilt.“ (Just, W.-D. u.a.: Kirchenasyl. Seite 15f)

In Deutschland fand das erste Kirchenasyl 1983 in Berlin statt. Seitdem hat dieses Thema nichts von seiner Aktualität verloren.

## 3. Warum fliehen Menschen?

Menschen fliehen aus ihrer Heimat nur unter starkem Druck. Oft bleibt ihnen keine Wahl. Menschen fliehen vor Bürgerkriegen und politischen Unrechtssystemen. Sie fliehen vor Verfolgung auf Grund politischer oder religiöser Überzeugungen, sexueller Orientierungen, oder ethnischer Zugehörigkeit. Sie fliehen vor drohenden oder erduldeten Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierungen und Folter, vor Umweltkatastrophen, Armut, Hunger und Perspektivlosigkeit.

Weltweit sind (schätzungsweise) 30-50 Millionen (!) Menschen auf der Flucht. Die übergroße Mehrzahl der Flüchtlinge kommt nicht nach Europa. Die meisten Menschen fliehen innerhalb des eigenen Landes bzw. über die Grenze in ein Nachbarland. Nicht immer befinden sich die Personen damit in Sicherheit. Bürgerkriege z.B. erfassen oft ganze Regionen. Oft sind die aufnehmenden Länder selbst bitter arm. Die Unsicherheit der Zukunft ist groß.

In Deutschland geht die Zahl derjenigen Personen, die einen Asylantrag stellen, seit Jahren zurück. Diese Entwicklung hat hauptsächlich damit zu tun, dass es auf Grund verschärfter und perfektionierter Kontrollen der Außengrenzen der Europäischen Union und verschiedener gesetzlicher Regelungen immer schwieriger wird, nach Deutschland zu gelangen bzw. hier einen Asylantrag stellen zu dürfen. Im Jahr 2003 stellten in Deutschland 50.563 Personen einen Asylantrag. Dies ist die geringste Antragszahl seit fast 20 Jahren.

Leider gelingt es nicht allen schutzbedürftigen Flüchtlingen, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, einen sicheren Aufenthaltsstatus zu erlangen. Dies kann verschiedene Ursachen haben. Vielleicht haben Menschen auf Grund von schlechten Erfahrungen im Heimatland Angst oder gar Panik vor Behörden und somit im Asylverfahren den Sachverhalt nicht glaubhaft oder unvollständig dargestellt. Vielleicht wurden rechtliche, soziale oder humanitäre Gesichtspunkte im Asylverfahren nicht im notwendigen Maß gewürdigt. Die Liste ließe sich verlängern.

In seiner Studie "Illegal in Deutschland" (von Loeper Literaturverlag 1999) vertritt Jörg Alt die These, dass sich selbst unter den in Deutschland illegal aufhaltenden Menschen Flüchtlinge im Sinn der Genfer Flüchtlingskonvention befinden. Diese Menschen scheitern u.a. auch an Problemen, die mit dem Asylverfahren zusammenhängen.

#### **4. Was ist ein Kirchenasyl?**

Kirchenasyl ist die zeitlich befristete Aufnahme von Flüchtlingen in kirchliche Räume. Diese Aufnahme von schutzsuchenden Menschen geschieht in besonderen Härtefällen aus christlicher Verantwortung. Kirche beansprucht kein eigenes Recht auf Asyl und auch keinen rechtsfreien Raum. Das Ziel eines Kirchenasyls ist immer, das Anliegen des Asylverfahrens, den Schutz bedrohter Menschen, zu gewährleisten.

Durch die Aufnahme in kirchliche Räume wird eine Atempause erreicht. In dieser Zeit versuchen Kirchenasyl gewährende Gemeinden "bei den verantwortlichen Stellen eine erneute Überprüfung des Falles unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkten zu erreichen, sowie die Aufhebung der Abschiebeentscheidung zu erwirken". ("... und der Fremdling, der in deinen Toren ist.", S. 99)

#### **5. Wie entsteht ein Kirchenasyl?**

Notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen eines Kirchenasyls ist ein entsprechender Beschluss des Gemeindegemeinderates. Dieser Beschluss wird nach sorgfältiger Prüfung des von den Flüchtlingen vorgebrachten Sachverhaltes gefasst.

Im Idealfall hat sich der Gemeindegemeinderat ohne konkreten Anlass bereits mit den Themen Flucht und Asyl beschäftigt, vielleicht sogar einen Grundsatzentschluss gefasst, im Notfall Kirchenasyl zu gewähren. Ein solcher Entschluss kann ohne Zeit- und Handlungsdruck nach ausführlicher Information und breiter Diskussion in der Gemeinde getroffen werden. Dies erleichtert die Entscheidungsfindung, wenn schutzsuchende Flüchtlinge tatsächlich vor der Tür stehen, da der Gemeindegemeinderat sich dann auf die Prüfung des Einzelfalles konzentrieren kann.

#### **6. Welche Formen des Kirchenasyls gibt es?**

Es gibt "offene" und "stille" Kirchenasyle. Beiden Formen ist gemeinsam, dass die Behörden über das Kirchenasyl und somit den Aufenthaltsort der Flüchtlinge und die Ziele informiert sind.

Der entscheidende Unterschied zwischen offenem und stillen Kirchenasyl besteht in der Frage der Öffentlichkeitsarbeit:

- Bei einem offenen Kirchenasyl hat sich die Kirchenasyl gewährende Gemeinde in Abstimmung mit den Flüchtlingen bewusst für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit entschieden.
- Bei einem stillen Kirchenasyl verzichtet die Kirchenasyl gewährende Gemeinde in Abstimmung mit den Flüchtlingen bewusst auf jegliche Form der Öffentlichkeitsarbeit.

Beide Formen können dem Wohl der Flüchtlinge dienen.

- Bei einem offenen Kirchenasyl steht die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Schicksal der Flüchtlinge und damit verbunden die Herstellung eines transparenten Verfahrens im Mittelpunkt.
- Ein stilles Kirchenasyl kann dem Schutz der Flüchtlinge im Fall des Scheiterns des Kirchenasyls dienen, da Presseartikel in deutschen Zeitungen die Gefährdung der Flüchtlinge im Heimatland erhöhen können. Auch werden notwendige Verhandlungen und Absprachen mit Behördenmitarbeiter/innen bzw. Vertreter/innen des Innenministeriums durch Presseartikel manchmal eher behindert.

Die Entscheidung für ein stilles oder ein offenes Kirchenasyl muss sorgfältig überdacht werden. Möglich ist auch, zunächst ein stilles Kirchenasyl zu vereinbaren, also auf jegliche Form der Öffentlichkeitsarbeit zu verzichten. Der Wechsel zum offenen Kirchenasyl ist jederzeit möglich.

## 7. Welche rechtlichen Aspekte müssen bedacht werden?

### *Ist die Gewährung von Kirchenasyl strafbar?*

Mit der Entscheidung, Kirchenasyl zu gewähren, wird der Versuch unternommen, eine Entscheidung des Bundesamtes, der Ausländerbehörde oder/ und eine Entscheidung von Verwaltungsgerichten erneut überprüfen zu lassen. Die Kirchenasyl gewährenden Gemeinden sind im Gegensatz zu den Behörden davon überzeugt, dass nach geltendem Recht diese Menschen nicht abgeschoben werden dürfen, da Gefahr für Leib und Leben oder eine sonstige unzumutbare Härte droht. Aus diesem Grund sind Konflikte mit staatlichen Stellen fast unvermeidlich. Für Christ/innen entsteht eine Spannung zwischen ihrer Gewissensentscheidung und der Loyalität gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat. Die Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD hat sich in der Thesenreihe "Gewissensentscheidung und Rechtsordnung" mit diesem

Problembereich auseinander gesetzt. Dabei wird fest gestellt, dass niemand gezwungen werden darf, gegen sein Gewissen zu handeln (These 19). Gleichzeitig werden in den Thesen formale Grenzen der Gewissensfreiheit benannt (These 44). Einen Auszug aus der Thesenreihe finden Sie im Anhang.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Kirchenasyl nicht den Sinn hat, Recht zu brechen. Kirchenasyl gewährende Gemeinden wollen im Gegenteil dem Recht Geltung verschaffen. Das in der Verfassung garantierte Recht des Flüchtlings auf Schutz seiner Menschenwürde wird als höheres Recht der Abschiebeandrohung entgegen gestellt. Gravierende Ungerechtigkeiten oder Menschenrechtsverletzungen sollen vermieden werden. Kirchenasyl gewährende Gemeinden entschließen sich auf Grund einer christlich motivierten Gewissensentscheidung zu einem begrenzten und nicht intendierten Regelverstoß. Dabei können sie sich auf Artikel 4 des Grundgesetzes beziehen, in dem die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses garantiert wird.

Die Strafbarkeit dieses nicht intendierten Regelverstoßes ist unter Jurist/innen umstritten. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sieht in der Gewährung von Kirchenasyl keine Rechtswidrigkeit. Die Erklärung vom September 1994 "Beistand ist nötig, nicht Widerstand" finden Sie als Dokument im Anhang. Diese Position wird in dem Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht "... und der Fremdling, der in deinen Toren ist." bekräftigt:

*"Es ist von ihrem Selbstverständnis her Aufgabe der Kirchen, immer dort mahnend einzugreifen, wo Rechte von Menschen verletzt sind und sich eine kirchliche Beistandspflicht für bedrängte Menschen ergibt. Die Praxis des sogenannten "Kirchenasyls" ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind,*

*beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen, stellen daher nicht den Rechtsstaat in Frage, sondern leisten einen Beitrag zum Erhalt des Rechtsfriedens und der Grundwerte unserer Gesellschaft. Sie verdienen für ihr Eintreten für ethische Prinzipien, die zu den Grundlagen unseres Glaubens gehören, grundsätzlich Unterstützung und Anerkennung.” (S. 100)*

Da diese Position nicht von allen Jurist/innen geteilt wird, müssen mögliche strafrechtliche Konsequenzen von Kirchenasyl gewährenden Gemeinden mit einkalkuliert werden. In der Vergangenheit wurden Ermittlungsverfahren gegen Pfarrer/innen und teilweise auch gegen Gemeindevorstände wegen "Beihilfe zu illegalem Aufenthalt" eingeleitet. Manchmal mussten Geldstrafen gezahlt werden. Zu einer rechtskräftigen Verurteilung ist es bisher nicht gekommen.

### ***Räumung durch die Polizei?***

Kirchliche Räumlichkeiten sind keine rechtsfreien Räume, die dem Zugriff der Staatsgewalt entzogen sind. Das bedeutet, dass das Eindringen von Beamten in kirchliche Räume zum Zweck der Räumung eines Kirchenasyls möglich ist. Die gewaltsame Räumung eines Kirchenasyls gilt jedoch in der Regel - auch unter Innenministern - als unverhältnismäßig, d.h. Kirchenasyle werden normalerweise von den Behörden respektiert. Dennoch schrecken die Behörden nicht in jedem Fall vor einer gewaltsamen Räumung zurück. Dieses Vorgehen wird von den Kirchen und der Öffentlichkeit regelmäßig schwer gerügt.

### **8. Wie hoch ist die Erfolgsquote?**

Die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft "Asyl in der Kirche" e.V. hat in einer empirischen Studie ("Unter dem Schatten Deiner Flügel ..."), die den Zeitraum 1996-2000 erfasst, ermittelt, dass in etwa 73% der Kirchenasyle eine Abschiebung dauerhaft oder zumindest vorläufig

verhindert werden konnte. Daran zeigt sich, dass "die Kirchengemeinden meistens recht behalten haben mit ihrer Einschätzung, dass die Flüchtlinge, die sie aufnahmen, nicht abgeschoben werden durften, dass Asylgründe oder zumindest Abschiebungshindernisse vorlagen. Durch ihren Einsatz erreichten die Gemeinden, dass Zeit gewonnen wurde, um den jeweiligen Einzelfall mit Hilfe einer Klage, einer Petition, einer Härtefallkommission o.ä. neu zu prüfen." (ebd. S.1)

## II. Hilfen für die Praxis

### 1. Im Vorfeld eines Kirchenasyls

Wenn sich Flüchtlinge (bzw. Personen, die seit längerer Zeit mit den betroffenen Menschen vertraut sind) an Sie mit der Bitte um Schutzgewährung wenden, ist es in einem ersten Schritt unerlässlich, eine schnelle Klärung folgender Fragen herbeizuführen:

- Welches ist das Herkunftsland der Flüchtlinge?
- Welche Fluchtgründe lagen / liegen vor?
- Wie ist der Verlauf und der Stand des Asylverfahrens?
- Bestehen noch rechtliche Möglichkeiten?
- Wie ist die gegenwärtige aufenthaltsrechtliche Situation?
- Wie akut ist die Drohung einer Abschiebung?
- Was ist bei einer Abschiebung zu befürchten?
- Worin sehen die Flüchtlinge die Verletzung ihrer Menschenrechte?
- Wo ist der gegenwärtige Aufenthaltsort der Flüchtlinge?
- Welche Ausländerbehörde ist zuständig?
- Haben die Flüchtlinge eine Rechtsvertretung? Welcher Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin ist beauftragt?
- Was könnten die Perspektiven und das Ziel eines Kirchenasyls sein?
- Kontakt zu dem/ der die Flüchtlinge vertretenden Rechtsanwalt/in muss nach dem Gespräch mit den schutzsuchenden Menschen, eventuell in deren Beisein, aufgenommen werden.

**Sollten die Flüchtlinge keinen Rechtsanwalt haben, ist die Hinzuziehung eines/ einer auf Asyl- und Ausländerrecht spezialisierten Rechtsanwaltes/ Rechtsanwältin unerlässlich.**

Viele Rechtsanwält/innen haben unklare, teils falsche Vorstellungen über Kirchenasyl. Es kann sein, dass Sie hier erklärend eingreifen müssen. Sagen Sie, dass sich die Flüchtlinge an Sie um Hilfe gewandt haben. Besprechen Sie ausführlich die rechtliche Situation der Flüchtlinge. Fragen Sie den/ die Rechtsanwalt/in nach seiner/ ihrer Einschätzung des

Sachverhaltes. Scheuen Sie sich nicht, alle Ihnen notwendig erscheinenden Fragen zu stellen. Auch die Frage einer möglichen Perspektive eines Kirchenasyls ist mit der Rechtsvertretung der Flüchtlinge zu besprechen.

- Wichtig ist, alle im Verlauf des Asylverfahrens entstandenen Dokumente zu kennen. Dies schließt auch mögliche negative Vorkommnisse ein (falsche Identitätsangaben, illegaler Aufenthalt, Straftaten etc.). Die wichtigsten Dokumente sollten mit Einwilligung der schutzsuchenden Flüchtlinge kopiert werden (Kopie des Anhörungsprotokolls, Bescheid des Bundesamtes, Gerichtsbescheide, Ausreisepflichtaufforderung u.a.).
- Mit einer Beratungsstelle für Flüchtlinge des Diakonischen Werkes oder eines anderen Wohlfahrtsverbandes und mit der/ dem Ausländerbeauftragten des Kirchenkreises sollte Kontakt aufgenommen werden. (Adressen im Anhang)

Es kann sein, dass bis zu einer ausreichenden Klärung der Fragen den Flüchtlingen vorsorglich einige Tage Schutz gewährt werden muss (Obdachgebung). Um ein Kirchenasyl handelt es sich dabei (noch) nicht.

*Sollten Sie nach sorgfältiger Prüfung zu dem Entschluss kommen, dass*

- die Flüchtlinge nach dem Ausschöpfen aller rechtlichen Möglichkeiten **akut von Abschiebung bedroht** sind
- **und** im Fall einer Abschiebung **Gefahr für Leib und Leben** der Flüchtlinge zu befürchten ist bzw. eine nicht zu rechtfertigende sonstige **unzumutbare Härte** droht,

*sind folgende Fragen zu klären:*

- Es hat sich als sinnvoll erwiesen, Kirchenasyl in dem Bundesland zu gewähren, dem die Flüchtlinge zugeordnet sind. Sollten die Schutzsuchenden Flüchtlinge einem anderen Bundesland angehören, bitte

weitervermitteln. (Hilfestellung gibt die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft "Asyl in der Kirche" e.V. - Adresse im Anhang)

- Nach Möglichkeit sollte bedürftigen Flüchtlingen in dem Kirchenkreis Kirchenasyl gewährt werden, in dessen Bereich die Flüchtlinge zugewiesen sind. Die Beziehungen des/ der Ortspfarrer/in, des/ der Superintendent/in, dem/ der Propst/in zu den zuständigen Behörden können so besser genutzt werden.

*Weitere wichtige Fragen - bitte unbedingt klären:*

- Flüchtlinge im Kirchenasyl leben in kirchlichen Räumen (Pfarrhaus, Gemeindezentrum etc.). Gibt es geeignete räumliche Möglichkeiten in der Gemeinde? Falls nein, welche Nachbargemeinde könnte helfen?
- Welches Ziel wird mit einem Kirchenasyl angestrebt?
- Wie und in welcher Zeitspanne könnte dieses Ziel erreicht werden?

**Die betroffenen Flüchtlinge müssen in alle Überlegungen und Gespräche einbezogen werden.**

**Bitte unbedingt den/ die Superintendent/in von der Möglichkeit eines Kirchenasyls in Kenntnis setzen. Bitte auch den/ die Propst/in und die/ den Ausländerbeauftragte/n der KPS frühzeitig informieren.**

**Bitte unbedingt beraten und prüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, das angestrebte Ziel ohne die Durchführung eines Kirchenasyls zu erreichen!**

Besonders das Bundesland Thüringen kennt Sonderregelungen. Sollten die Flüchtlinge diesem Bundesland zugewiesen sein, bitte unbedingt die/ den Ausländerbeauftragte/n der KPS kontaktieren.

## 2. Sitzung des Gemeindegemeinderates (GKR)

- Die Mitglieder des GKR sollten umfassend über die Situation der Flüchtlinge, die Fluchtgründe, den Verlauf des Asylverfahrens und den gegenwärtigen Stand informiert werden. Gegebenenfalls können sachverständige Personen berichten (Unterstützer/innen, Mitarbeiter/innen der Beratungsstellen, Rechtsanwalt/in).
- Die Zielsetzung des Kirchenasyls ist möglichst konkret und realistisch zu formulieren. Der Weg, wie dieses Ziel erreicht werden soll und eine realistische Zeitspanne sind zu benennen. **Ohne eine realistische Perspektive kann Kirchenasyl nur schwerlich begründet werden!**
- Es sollte genügend Zeit zur Diskussion in offener Atmosphäre eingeplant werden. Alle Fragen und Bedenken müssen zur Sprache kommen dürfen.
- Gibt es motivierte Gemeindeglieder die bereit sind, die Flüchtlinge finanziell, in alltäglichen Dingen (Einkaufen, Hausaufgabenhilfe u.a.) und bei Kontakten mit Behörden zu unterstützen?
- Fragen der Finanzierung müssen besprochen werden. Flüchtlinge im Kirchenasyl erhalten keine Sozialleistungen. Zu prüfen ist, wie viel Geld von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden kann, auch durch Spenden. Finanzanträge können an den Kirchenkreis gerichtet werden. Wenn der Finanzierungsplan trotz aller Bemühungen Lücken aufweist, kann ein Antrag auf finanzielle Unterstützung aus Kollektivismitteln bei der/ dem Ausländerbeauftragten der KPS gestellt werden.
- Es muss geprüft werden, ob Ärzte im Fall einer Erkrankung der Flüchtlinge zu kostenloser Hilfeleistung bereit wären. Das Sozialamt trägt auch diese Kosten nicht.

- Rechtliche Aspekte der Gewährung von Kirchenasyl sollten besprochen werden. (siehe Teil I)
- Bedenken Sie, dass die Durchführung eines Kirchenasyls zu einer großen Belastung für die Gemeinde werden kann, besonders dann, wenn das angestrebte Ziel nicht in der geplanten Zeit bzw. überhaupt nicht erreicht werden kann.
- Der kritischen und unbequemen Frage, welche Alternativen sich einer Gemeinde stellen, wenn eine realistische Perspektive für das Kirchenasyl nicht zu gewinnen ist, darf nicht ausgewichen werden. Alternative Möglichkeiten wie z.B. Weiterwanderung oder vorbereitete "freiwillige" Rückkehr und andere Hilfestellungen sind mitzubedenken und abzuwägen.
- Vermeiden Sie Druck auf die Entscheidungsträger im Gemeindegemeinderat. Sich gegen die Durchführung eines Kirchenasyls auszusprechen muss möglich und akzeptiert sein.
- **Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.** Aus dem Beschluss sollte eindeutig hervorgehen, dass sich die Flüchtlinge an Sie mit der Bitte um Schutz gewendet haben. Eine Beschlussvorlage könnte wie folgt lauten (bitte anpassen):

*"Der Gemeindegemeinderat XYZ beschließt, der Bitte der Familie ABC nachzukommen und ihr Angesichts der ihr drohenden Abschiebung in das Land UVW Kirchenasyl zu gewähren. Der Gemeindegemeinderat sieht die psychische (bzw. physische/ humanitäre) und rechtliche Notlage in der sich die Familie ABC befindet und hält ihre Ausweisung für nicht vereinbar mit humanistischen Grundsätzen und christlichem Glaubensverständnis. Auf diese Weise will sich der Gemeindegemeinderat dafür einsetzen, dass noch einmal alle Möglichkeiten überprüft werden, die Abschiebung der Familie ABC und die damit verbundene Gefahr für Leib und Leben von ihr abzuwenden. Es soll nach Wegen gesucht wer*

*den, dem rechtsstaatlichen und humanitären Verständnis unseres Landes zur Geltung zu verhelfen und besonders der gesundheitlichen Situation der Betroffenen Beachtung zu schenken."*

- **Fragen der Öffentlichkeitsarbeit sind in der GKR-Sitzung zu besprechen.** Wird im Interesse der Flüchtlinge ein stilles Kirchenasyl angestrebt (siehe Teil I), müssen alle GKR-Mitglieder sich ihrer Schweigepflicht gegenüber **allen** nicht unmittelbar an der Durchführung des Kirchenasyls beteiligten Personen bewusst sein. Wird ein offenes Kirchenasyl vereinbart gebietet es die Verantwortung den Flüchtlingen gegenüber, dass nur diejenigen Personen Informationen an die Öffentlichkeit weitergeben, die vom Unterstützer/innen-Kreis mit der Wahrnehmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beauftragt sind.

In jedem Fall sollte die Mehrzahl der am Kirchenasyl beteiligten Menschen im Interesse der schutzsuchenden Flüchtlinge auf öffentliche Äußerungen gegenüber am Kirchenasyl nicht beteiligten Dritten verzichten!

**Der/ die Superintendent/in, der/ die Propst/in und die/ der Ausländerbeauftragte der KPS sind von dem Entschluss zur Durchführung eines Kirchenasyls in Kenntnis zu setzen.**

Die/ der Ausländerbeauftragte der KPS informiert ihrerseits die Kirchenleitung und den Bischof.

*Nach der GKR-Sitzung:*

- Die Ergebnisse der GKR-Sitzung, die Zielstellung des Kirchenasyls, die vermutliche zeitliche Befristung und die mögliche Beendigung des Kirchenasyls im Fall eines Scheiterns werden mit den Flüchtlingen mit Hilfe eines vertrauenswürdigen Dolmetschers besprochen.

- **Die zuständige Ausländerbehörde muss umgehend über das Kirchenasyl informiert werden.** Dies geschieht am besten in einem Gespräch mit dem/ der Leiter/in der Ausländerbehörde. Welche Personen von Seiten der Kirchenasyl gewährenden Gemeinde dieses Gespräch führen, sollte gut überlegt werden. Auch die Beteiligung des/ der Superintendent/in an diesem Gespräch kann hilfreich sein.

### 3. Der Ablauf eines Kirchenasyls

#### *Der Unterstützer/innen-Kreis:*

- Der Unterstützer/innen-Kreis vereinigt diejenigen Personen, die aktiv an der Durchführung des Kirchenasyls beteiligt sind. Die Aufgaben dieses Kreises bestehen darin, das Kirchenasyl vor Ort zu organisieren und zu begleiten, sich gegenseitig Mut zuzusprechen und vor allem die immensen Belastungen, denen die im Kirchenasyl lebenden Flüchtlinge ausgesetzt sind, mit abzufangen.
- Dieser Kreis sollte sich regelmäßig treffen, in der Anfangszeit wöchentlich, falls das Kirchenasyl länger dauert auch 14tägig.
- Die Flüchtlinge müssen in diese Treffen und in die Beratungen einbezogen werden. Die Schutzsuchenden haben mitzuentcheiden.
- Der Kreis berät alle zu unternehmenden Schritte zur Erreichung des Zieles. Über den Stand und neue Entwicklungen wird regelmäßig berichtet. Auch Fragen der Öffentlichkeitsarbeit sollten regelmäßig besprochen werden.
- Aufgaben werden verteilt: Wer hält den Kontakt zur Presse, wer zur rechtsanwaltlichen Vertretung, wer zu Behörden etc.? Wer übernimmt die alltäglichen Aufgaben wie z.B. einkaufen? Auch Hausaufgabenhilfe für die Kinder sollte organisiert werden, denn zumeist ist eine Beschulung von im Kirchenasyl lebenden Kindern möglich.

- Flüchtlinge im Kirchenasyl unterliegen vielen Belastungen und Einschränkungen (z.B. der Bewegungsfreiheit). Wie lässt sich eine soziale und psychologische Betreuung der Flüchtlinge gewährleisten? Welche Beschäftigungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten haben sie? Wie können sie einen aktiven Beitrag für die Gemeinde leisten? Welche Möglichkeit haben sie, sich aktiv einzubringen?
- Entscheiden sich die Verantwortlichen in Abstimmung mit den Schutz suchenden Flüchtlingen für ein "offenes Kirchenasyl" (siehe Teil I) ist es sinnvoll, aus dem Unterstützer/innen-Kreis zwei bis drei Pressesprecher/innen als Kirchenasylkontakt für Behörden, Presse und Öffentlichkeit zu benennen.
- Es ist wichtig, die Flüchtlinge in das Gemeindeleben mit einzubeziehen, durch Fürbitten und auch Klagen im Gottesdienst und im Gebetskreis, bei einem offenen Kirchenasyl auch durch Berichte im Gemeindebrief oder Beteiligung der Flüchtlinge an Gemeindeveranstaltungen, Konfirmandenunterricht etc. Dieser Rückbezug auf die Quelle und den Grund unseres Engagements stärkt die Gemeinde und die Schutzsuchenden Flüchtlinge im Alltag.

#### *Wie wird ein Kirchenasyl erfolgreich?*

Auf diese Frage gibt es keine einfachen Antworten, zu verschieden sind die Einzelschicksale, Umstände und Ziele. Auch der Verlauf von Kirchenasylen ist sehr unterschiedlich. Auf jeden Fall sollten im Unterstützer/innen-Kreis in enger Zusammenarbeit mit dem/ der Rechtsanwalt/in und den betroffenen Flüchtlingen die einzelnen Schritte sorgfältig besprochen werden. Es werden viele Gespräche mit Behördenmitarbeiter/innen, Vertreter/innen des Innenministeriums, Politiker/innen u.a. nötig sein. Verbündete müssen gesucht werden.

**Der Dialog zwischen der Kirchengemeinde und den Behörden sollte nicht abreißen. Das Ziel, die Abschiebung zu verhindern, kann nur mit den Behörden, nicht gegen sie, erreicht werden.**

### ***Können Kirchenasyle scheitern?***

Trotz aller Bemühungen und intensiven Arbeit ist der Ausgang eines jeden Kirchenasyls immer ungewiss. Das schließt die Möglichkeit des Nicht-Ereichens des ursprünglichen Zieles des Kirchenasyls ein.

Kirchenasyl gewährende Gemeinden wissen von langen Durststrecken, auch der Ratlosigkeit. Dies geschieht insbesondere dann, wenn sich berechtigt erscheinende Hoffnungen z.B. durch einen abschlägigen Gerichtsentscheid zerschlagen haben oder die geplante Dauer des Kirchenasyls nicht mehr realistisch erscheint. Dann entstehen Ängste, der Aufgabe nicht gewachsen zu sein oder zu große Hoffnungen bei den Flüchtlingen geweckt zu haben. Vielleicht lastet die Durchführung des Kirchenasyls auch auf zu wenigen Schultern. Vielleicht werden kontroverse Diskussionen in der Gemeinde und Öffentlichkeit lauter. Es kann passieren, dass ein Teil der Gemeindeglieder dem Kirchenasyl die Unterstützung entzieht. Dann kann die Durchführung von Kirchenasylen zu einer Belastungssituation für die ganze Gemeinde werden.

- In so einer Situation ist Hilfe von außen nötig. Besonders der Kontakt mit einer Kirchenasyl erfahrenen Gemeinde kann hier hilfreich sein. (Kontakt vermittelt der/ die Ausländerbeauftragte der KPS und die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft "Asyl in der Kirche" e.V.)
- Vielleicht gelingt es, Alternativen zu dem ursprünglich angestrebten Ziel zu finden und somit einen Teilerfolg zu erzielen.
- Vielleicht besteht die Möglichkeit der Weiterwanderung oder eine sogenannte "freiwillige Ausreise" kann organisiert werden.
- Vielleicht lassen sich weitere Personen finden, die das Kirchenasyl aktiv mit unterstützen.
- Auch die Möglichkeit, die Sorge für das Kirchenasyl an eine andere Kirchengemeinde weiter zu geben, sollte geprüft werden.

Bei aller Belastung und Arbeitsaufwand berichten die meisten Kirchengemeinden auch von positiven Erfahrungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines Kirchenasyls. Zum Beispiel engagieren sich oft auch der Kirche eher distanziert gegenüberstehende Menschen beim Kirchenasyl und es entsteht eine erfreuliche Zusammenarbeit. Oft werden die schutzsuchenden Flüchtlinge ein konkreter Teil des Gemeindelebens, auch dann, wenn sie keiner christlichen Religion angehören. Aus vielen Berichten wird weiterhin deutlich, dass das Kirchenasyl geistliche Orientierung gegeben hat und als ein Stück praktiziertes Christentum begriffen wurde. Es war eine Chance, nicht nur durch Reden, sondern auch durch konkretes Handeln den eigenen Glauben zu bezeugen.

### **4. Nach Beendigung des Kirchenasyls**

Was nach Beendigung des Kirchenasyls zu tun bleibt und wie die Nachbereitung in der Gemeinde läuft, ist sicher abhängig vom Ausgang.

- Konnte das Kirchenasyl positiv beendet werden und die Flüchtlinge haben einen Aufenthaltstitel erlangt, der ihr Bleiben in Deutschland ermöglicht, ist sicher Grund zur Freude und zum Feiern. In vielen Fällen bleibt der Kontakt der Flüchtlinge zu der Gemeinde erhalten, auch wenn die Flüchtlinge in eine andere Stadt oder Bundesland ziehen.
- Konnte das Kirchenasyl auf Grund der Erteilung einer Duldung beendet werden, ist ein Teilerfolg und somit eine Atempause erreicht. Die Fürsorge und Begleitung der Kirchengemeinde für die Flüchtlinge wird weiterhin notwendig sein.
- Konnte eine Weiterwanderung der Flüchtlinge organisiert werden, ist zumindest die Sicherheit der Flüchtlinge gewährleistet. In diesen Fällen ist es hilfreich, mit einer Kirchengemeinde in dem Land und Region, in welcher die Flüchtlinge Schutz finden werden, Kontakt

aufzunehmen, um den Flüchtlingen in dem neuen Land mit zumeist anderer Sprache die Integration zu erleichtern.

- Wurde das Kirchenasyl durch eine sogenannte "freiwillige" Ausreise beendet, ist die Fürsorge und Begleitung der Kirchengemeinde sicher weiterhin notwendig und sinnvoll, wenn jetzt auch über größere Distanz. Die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung in den ersten Monaten sollte geprüft werden. Weiterhin haben sich jährliche Besuche im Heimatland der Flüchtlinge, so möglich, bewährt.
- Selten tauchen Flüchtlinge aus dem Kirchenasyl heraus in die Illegalität ab. In diesem Fall kann die Kirchengemeinde nicht mehr tätig werden, denn den Aufenthaltsort des/ der Betroffenen kennt sie nicht.
- Endet das Kirchenasyl mit einer gewaltsamen Räumung und in der Folge mit einer Abschiebung der Flüchtlinge, überwiegt die Sorge einer Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Menschen. In solchen Fällen muss zügig gehandelt werden, Rechtsanwalt/in, Superintendent/in, Propst/in, Ausländerbeauftragte/r des Kirchenkreises, Ausländerbeauftragte/r der KPS und Kirchenleitung sollten umgehend informiert werden. Gespräche mit den zuständigen Vertreter/innen der Ausländerbehörde und des Landkreises müssen gesucht und aufgenommen werden. Nach Möglichkeit sollte versucht werden, den Kontakt zu den betroffenen Flüchtlingen wieder herzustellen und Möglichkeiten der Unterstützung zu finden.

Gemeinden, die Kirchenasyl gewährt haben, sollten ihre speziellen Erfahrungen in einem Bericht zusammenfassen, denn die im Kirchenasyl gewonnenen Erfahrungen können sich für andere Gemeinden als wichtig erweisen. Einen möglichen Fragenkatalog finden Sie im Anhang. Ihren Bericht senden Sie bitte an die/ den Ausländerbeauftragte/n der KPS.

**Der/ die Superintendent/in, der/ die Propst/in und die/ der Ausländerbeauftragte der KPS sind über die Beendigung des Kirchenasyls zu informieren.**

## **5. Welche Hilfestellungen können von der/ dem Ausländerbeauftragten der KPS erwartet werden?**

Unterstützung erfahren Sie u.a. bei der/ dem Ausländerbeauftragten der KPS. Allerdings muss die Durchführung des Kirchenasyls vor Ort geschehen, d.h. die/ der Ausländerbeauftragte der KPS ist nicht direkt am Kirchenasyl und dessen Durchführung (z.B. durch Schreiben von Petitionen) beteiligt.

*Sie sollten sich an uns wenden wenn:*

- in Ihrer Gemeinde ein Kirchenasyl entsteht

*Sie können sich an uns wenden wenn Sie:*

- weiterführende Informationen zum Thema Kirchenasyl oder zum Themenbereich Flucht und Asyl benötigen
- Kontakte zu erfahrenen Gemeinden und Initiativen suchen
- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zur Gewährung von Kirchenasyl wünschen
- eine kritische Begleitung und Gesprächspartner/in suchen
- finanzielle Zuschüsse beantragen möchten
- eine/n Referenten/ Referentin suchen

Unsere Anschrift finden Sie im Anhang.

## Anhang

### 1. Checkliste:

#### *Voraussetzungen zur Gewährung von Kirchenasyl:*

- Die Flüchtlinge sind nach dem Ausschöpfen aller rechtlichen Mittel akut von Abschiebung bedroht und im Fall einer Abschiebung ist Gefahr für Leib und Leben der Flüchtlinge oder eine sonstige unzumutbare Härte zu befürchten.
- Eine konkrete und realistische Zielsetzung für das Kirchenasyl und der Weg, wie dieses Ziel in angemessener Zeit erreicht werden soll, ist in Absprache mit dem Rechtsanwalt zu benennen.
- Der GKR hat sich mit einfacher Mehrheit für die Durchführung des Kirchenasyls ausgesprochen.

#### *Folgendes sollte der Gemeinde bekannt sein/ beachtet werden:*

##### *Im Hinblick auf die Flüchtlinge*

- Name/n, Geburtsdatum, Herkunftsland, Einreisedatum in die Bundesrepublik, Datum der Asyl-Antragsstellung, derzeitiger Aufenthaltsort und Aufenthaltsstatus
- Verlauf und Stand des Asylverfahrens
- Wichtige Papiere in Kopie (Anhörungsprotokoll, Bescheid des Bundesamtes, Gerichtsbescheide, Ausreiseaufforderung etc.)
- Rechtsanwalt/in kontaktieren und Perspektiven besprechen
- Was könnte bei realistischer Betrachtungsweise wie und in welchem Zeitraum erreicht werden?
- Gibt es Alternativen zum Kirchenasyl?
- Die betroffenen Flüchtlinge werden in alle Entscheidungen einbezogen.

##### *Im Hinblick auf die Gemeindesituation*

- Sind geeignete Räumlichkeiten vorhanden?
- Existiert eine breite Unterstützung in der Kirchengemeinde oder besteht die Gefahr einer Polarisierung innerhalb der Gemeinde?
- Ist die Finanzierung und die ärztliche Versorgung gesichert?
- GKR-Beschluss zur Durchführung ist notwendig.
- Ist Öffentlichkeitsarbeit geplant? Falls ja: Zwei bis drei Personen mit der Öffentlichkeits- und Pressearbeit beauftragen!

##### *Im Hinblick auf Kooperationspartner*

- Beratungsstellen für Flüchtlinge
- Ausländerbeauftragte/r der Kirchenkreise
- Ärzte, Lehrer, Politiker etc. (Verbündete müssen gesucht werden)
- Achtung: Kirchenasyl kann nur mit den Behörden, nie gegen sie, erfolgreich sein. Der Dialog zwischen der Kirchengemeinde und den Behörden sollte nicht abreißen.

##### *Im Hinblick auf strukturelle Gegebenheiten*

- Welchem Bundesland sind die Flüchtlinge zugewiesen? (Ein Kirchenasyl sollte in dem Bundesland durchgeführt werden, dem die Flüchtling zugewiesen sind.)
- Welche Ausländerbehörde ist zuständig?

##### *Unbedingt zu benachrichtigen sind:*

- Superintendent/in, Propst/in, Ausländerbeauftragte/n der KPS
- zuständige Ausländerbehörde

**Hilfe und Unterstützung in allen Fragen der Entscheidungsfindung und der Durchführung eines Kirchenasyls finden Sie bei der/ dem Ausländerbeauftragten der KPS.**

## 2. Wichtige Adressen

### **Ausländerbeauftragte/r der KPS:**

Arbeitsstelle Eine Welt  
Leibnizstr. 4  
39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 / 53 46 493  
Fax: 0391 / 5346 490  
E-mail: aew@ekkps.de

### **Ausländerbeauftragte/r des Kirchenkreises:**

Die jeweils zuständige Person  
erfahren Sie bei der  
Superintendentur.

### **Beratungsstellen für Migrant/innen in der KPS:**

(Stand Juni 2004)

- Büro für ausländische Mitbürger/innen

Hans-Sailer-Str. 57

**99089 Erfurt**

Tel.: 0361 / 75 08 422

- Jugendwerkstatt "Bauhof" des Evang. Kirchenkreises –  
Ausländerberatung / Jugendmigrationsdienst

Franckeplatz 1, Haus 33

**06110 Halle**

Tel.: 0345 / 22 51 720

- Diakonisches Werk Eichsfeld- Mühlhausen e.V.

Bonifatiusplatz 14

**37327 Leinefelde**

Tel.: 03605 / 51 81 47

- Kreisstelle für Diakonie

Lutherstr. 41/42

**06886 Lutherstadt Wittenberg**

Tel.: 03491 / 41 25 01

- Diakonisches Werk Eichsfeld-Mühlhausen e.V.

August-Bebel-Str. 66

**99974 Mühlhausen**

Tel.: 03601 / 42 12 89

- "Schrankenlos e.V."

Domstr. 12

**99734 Nordhausen**

Tel.: 036331 / 98 09 01

- Büro der Ausländerarbeit im Kirchenkreis Suhl

Kirchgasse 10

**98527 Suhl**

Tel.: 03681 / 30 81 93

*Den aktuellen Stand der Beratungsstellen  
des Diakonischen Werkes erfahren Sie:*

DW in der KPS, Referat Migration

Mittagstr. 15

39124 Magdeburg

Tel.: 0391 / 255 26 131

### **Wichtige Vereine:**

#### **amnesty international**

Postfach

53108 Bonn

Tel.: 0228 / 98 37 30

E-mail: info@amnesty.de

www.amnesty.de

#### **Pro Asyl**

Postfach 16 06 26

60069 Frankfurt / Main

Tel.: 069 / 23 06 88

E-mail: proasyl@proasyl.de

www.proasyl.de

#### **Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft**

**"Asyl in der Kirche" e.V. (BAG)**

Berliner Freiheit 16

53111 Bonn

Tel.: 0228 / 96 50 324

E-mail: info@kirchenasyl.de

www.kirchenasyl.de

### 3. Fragenkatalog

(bitte nach Beendigung des Kirchenasyls ausfüllen)

#### Ihre Erfahrungen und Meinung interessiert uns!

1. Wie kam es zu dem Kirchenasyl?
2. Aus welchem Herkunftsland waren die Asylsuchenden?
3. Aus welchem Grund wurde von der Kirchengemeinde Kirchenasyl gewährt?
4. Welche rechtlichen Schritte wurden von der Gemeinde eingeleitet?
5. Wie lange dauerte das Kirchenasyl?
6. Mit welchem Ergebnis konnte das Kirchenasyl beendet werden?  
Wurde das Ziel des Kirchenasyls erreicht?
7. Wie hat sich die Gewährung des Kirchenasyls auf das Gemeindeleben ausgewirkt?
8. Besteht nach Beendigung des Kirchenasyls noch Kontakt zu den ehemals Asylsuchenden?
9. Würden Sie wenn nötig wieder Kirchenasyl gewähren?
10. Was möchten Sie kritisch anmerken?

*Bitte beantworten und schicken an:*

Arbeitsstelle Eine Welt  
Ausländerbeauftragte/r  
Leibnizstr. 4  
39104 Magdeburg  
Fax: 0391 / 5346 490

### 4. Weiterführende Literatur

*Erstinformation Kirchenasyl.* Hrsg. von Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft "Asyl in der Kirche" e.V., 3. Auflage Köln 1998.

*Gewissensentscheidung und Rechtsordnung.* Thesenreihe der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD, EKD-Text Nr. 61, 1997.

*Kirchenasyl. Ein Handbuch.* Hrsg. von Just, Wolf-Dieter und Beate Sträter. Von Loeper Literaturverlag, Karlsruhe 2003.

*Rechtliche Aspekte des Kirchenasyls. Ausgewählte Probleme des Flüchtlings- und Ausländerrechts.* Hrsg. von Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft "Asyl in der Kirche" e.V., Bonn 2001.

*"... und der Fremdling, der in deinen Toren ist." Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht.* Hrsg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland. Bonn / Frankfurt am Main / Hannover 1997.

*"Unter dem Schatten Deiner Flügel ..." Eine empirische Untersuchung über Erfolg und Misserfolg von Kirchenasyl.* Hrsg. von Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft "Asyl in der Kirche" e.V., Bonn 2001.

## 5. Dokumente

1. Tagung der XII. Synode  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen  
vom 17. bis 19. Juni 1994 in Magdeburg

Drucksache Nr. 5.3/94

Vorlage des Berichtsausschusses

### Zu Asyl und Bleiberecht in unserem Land

Die Synode möge beschließen

"Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan."  
Matthäus 25,40

1. Menschen kommen zu uns, weil sie in ihrem Heimatland politisch, religiös oder rassistisch verfolgt werden. Sie müssen weiterhin das Recht auf Asyl in Deutschland haben.

Menschen kommen zu uns als Kriegsflüchtlinge, Deserteure und Kriegsverweigerer. Sie müssen ein Bleiberecht erhalten, bis ihre heimatlichen Territorien befriedet sind.

Menschen aus anderen Ländern leben, arbeiten oder lernen bei uns, so wie auch Deutsche im Ausland arbeiten. Das gehört zu unserem Leben. Wir wollen diese Weltoffenheit pflegen und auch in Zukunft gemeinsam und miteinander leben.

Es ist gut, daß es Menschen gibt, die durch eigene Aktionen dem Fremdenhaß und seiner stillschweigenden Duldung entgegen treten. Es ist gut, daß es Gemeinden und Familien gibt, die Bürgerkriegsflüchtlinge aufnehmen, bis in ihrer Heimat wieder geordnete, friedliche Verhältnisse eingeleitet sind.

In diesem Sinne äußerte sich die 8. Tagung der XI. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen im Oktober 1992.

2. Die Synode spricht sich jetzt erneut mit Nachdruck dafür aus, daß keine Abschiebungen von Flüchtlingen in Kriegs- und Krisengebiete und Regionen, in denen Menschen an Leib und Leben bedroht sind, erfolgen. Alle Möglichkeiten des Ausländergesetzes müssen durch die Länder ausgeschöpft werden.

Insbesondere sind z.Zt. Albaner aus dem Kosovo, Flüchtlinge aus Angola, Sudan, Armenien, Christen aus der Türkei und kurdische Flüchtlinge davon betroffen.

In diesem Zusammenhang unterstützt die Synode die Bitte der Arbeitsstelle für Kriegsdienstverweigerung, Zivildienstseelsorge und Friedensarbeit in der Kirchenprovinz Sachsen, sich bei den Behörden für ein Bleiberecht von Kriegsdienstverweigerern und Bürgerkriegsflüchtlingen aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawien einzusetzen.

3. Die Synode bittet die Kirchenleitung, Gemeinden zu unterstützen und zu begleiten, die von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Flüchtlingen Asyl gewähren, weil sie es aus ihrem Glauben und Gewissen heraus nicht zulassen können, daß Menschen in lebensbedrohliche Situationen abgeschoben werden.

4. Die Synode unterstreicht, was Bischof Dr. Demke in seinem Bericht gesagt hat:

"An manchen, vielleicht noch zu wenigen Orten haben sich Gruppen gebildet, die Beratung und Begleitung für Ausländer - seien es nun Asylbewerber, Kriegsflüchtlinge oder andere - übernehmen und sich um ein nachbarschaftliches Miteinander bemühen. Solche Gruppen übergreifen Kirchengrenzen in erfreulichem Maße."

4. Tagung der XII. Synode  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen  
vom 16. bis 19. November 1995 in Halle/Saale

Drucksache-Nr.: 35.1/95

### Beschluß

#### **Zu Ausländer- und Asylfragen**

Die Synode hat den Bericht der Ausländerbeauftragten mit Aufmerksamkeit, Anerkennung und Dank zur Kenntnis genommen. Sie dankt den Gemeindegliedern und Gruppen in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen, die sich in vielfältiger Weise für Ausländer engagieren. Sie hofft, daß dieses Engagement anhält und auf andere ansteckend wirkt.

Die Synode der KPS begrüßt den Beschluß der EKD-Synode (Friedrichshafen 1995) zur Ausländer- und Asylproblematik, in dem es u.a. heißt:

"Die Verfolgung und gewaltsame Unterdrückung zahlloser Menschen in vielen Teilen der Welt hält unvermindert an. Die Bekämpfung der Ursachen politischer Verfolgung muß deshalb absoluten Vorrang haben. Gleichzeitig bleibt es unsere Pflicht, verfolgten und gefährdeten Flüchtlingen Schutz und Aufnahme zu gewähren. Die verringerte Flüchtlingszahl hat die Möglichkeiten verbessert, Schutzbedürftige aufzunehmen, ihre Verfolgungssituation in fairen Verfahren sorgfältig zu prüfen, Abschiebungen in drohende ernste Gefahren zuverlässig auszuschließen und besonderen Härtefällen Rechnung zu tragen. Viele Mängel der gegenwärtigen Asyl- und Aufenthaltspraxis können ohne jedes Risiko von Überforderungen behoben werden; sie dürfen in ihrer oft verhängnisvollen Wirkung für die Betroffenen nicht fortbestehen."

Die Synode bittet die Kirchenleitung, Gespräche mit den Landesregierungen über die in dem EKD-Beschluß genannten Schlußfolgerungen zu führen. Sie hebt für diese Gespräche folgende Gesichtspunkte hervor

1. Das von der Bundesregierung geplante neue Ausländerleistungsgesetz bedeutet eine generelle Leistungskürzung für Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber. Mit dieser Entwicklung können wir uns nicht abfinden. Wenigstens die bisherigen Länderregelungen zur Verbesserung ihrer sozialen Lage dürfen nicht aufgegeben werden.

2. Eine Abschiebep Praxis, die in den meisten Fällen mit Abschiebepbewahrsam verbunden ist, führt zu erheblichen psychischen Problemen bei den Abschiebepbehäftlingen. Sie bedürfen dringend einer besseren Begleitung durch fachlich geeignete Sozialarbeiter. Bereits über das Diakonische Werk geführte Verhandlungen in dieser Sache müssen zum Abschluß gebracht werden.

3. Eine Abschiebung von Bürgerkriegsflüchtlingen, Kriegsdienstverweigerern und Flüchtlingen aus Krisengebieten darf nicht erfolgen.

## BEISTAND IST NÖTIG, NICHT WIDERSTAND

### THESEN ZUM "KIRCHENASYL"

*Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) unter Vorsitz von Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt hat in seiner Sitzung am 9./10. September 1994 in Hannover die folgenden Thesen verabschiedet:*

Die folgenden Thesen sollen verdeutlichen, worauf es in der öffentlichen Auseinandersetzung um das "Kirchenasyl" innerhalb eines demokratischen Rechtsstaates ankommt.

#### 1. Es gibt eine christliche Beistandspflicht.

Beistand für Bedrängte ist Christenpflicht. Daran lässt die Bibel keinen Zweifel. Solche Pflicht gilt auch gegenüber Menschen, die sich durch die Ablehnung ihres Asylgesuchs und die danach anstehende Abschiebung an Leib und Leben bedroht sehen und sich deswegen um Hilfestellung an einzelne Christen und Bürger, ein Pfarramt, eine Kirchengemeinde oder die Kirche wenden.

#### 2. Beistand ist kein Widerstand gegen die Rechtsordnung.

Beistand durch Gewährung von Unterkunft und Betreuung sowie Rechtshilfe oder öffentliche Appelle zur Aufschiebung des Vollzugs der Abschiebung oder zur Korrektur der Abschiebeverfügung richten sich als solche nicht gegen die Rechtsordnung. Den verantwortlichen Politikern und Behörden mögen solche Hilfen und Proteste ungelegen sein. Rechtswidrig sind sie nicht.

#### 3. Nicht die Kirche, nur der Staat kann Asyl gewähren.

"Kirchenasyl" als eine eigene Rechtsinstitution gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Die Kirche nimmt ein solches Recht auch nicht in Anspruch. Sie darf auch nicht den Anschein eines solchen Rechtes erzeugen durch ein Verhalten, mit dem die Scheu staatlicher Organe vor dem Vollzug rechtmäßiger Maßnahmen in kirchlichen Räumen ausgenutzt werden soll. Ziel des Beistandes ist es vielmehr, für Zuflucht suchende Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, nicht in der Kirche, die Gewährung des Asyls oder eines anderen Aufenthaltsrechts zum Schutz vor besonderer Bedrohung doch noch zu erwirken. Nur der Staat kann ein solches Recht gewähren.

#### 4. Beistandshandlungen zielen auf die Überprüfung von Abschiebeentscheidungen in konkreten Einzelfällen.

Gemeinden oder einzelne Christen beteiligen sich an dem Bemühen, in konkreten Einzelfällen, in denen die staatliche Handhabung des geltenden Rechts diesem nicht gerecht zu werden scheint, eine Überprüfung der staatlichen Anordnung zu erwirken. Eine solche Überprüfung ist geboten, wenn befürchtet werden muss, dass die Asyl suchende Person im Falle der Abschiebung an Leib und Leben bedroht ist. In Einzelfällen sind abgeschobene Flüchtlinge Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen geworden. Dies führt zu einer Spannung zwischen dem im christlichen Gewissen gebotenen Beistand und der staatlichen Anordnung. Die Betreuung von Ausländern, denen Abschiebung

droht und die Fürsprache zu ihren Gunsten sollen nicht das Recht außer Kraft setzen, sondern dazu beitragen, dass Gerechtigkeit im Einzelfall geübt wird. Von kirchlicher Seite können, z.B. aufgrund ökumenischer Kontakte, zusätzliche Erkenntnisse über die Situation im Herkunftsland des Flüchtlings gegeben werden. Dies hilft dem Staat bei der Erfüllung seiner schwierigen Aufgabe, das geltende Recht anzuwenden.

#### 5. Beistand ist Abhilfe im einzelnen Notfall, nicht Mittel zur Änderung der Rechtsordnung.

Mit der Betreuung von Schützlingen und der Fürsprache für sie wird die Legitimität der Rechtsnormen und ihrer Anwendung nicht in Frage gestellt. Mit der gewährten Hilfe soll die Bedrohung im Einzelfall abgewendet werden. Asyl suchende Menschen oder von Abschiebung bedrohte Menschen dürfen aber nicht für eine Revision der Gesetzeslage instrumentalisiert werden. Gleichwohl können diese Einzelfälle auf Mängel in der allgemeinen Rechtslage oder bei einzelnen Gesetzesregelungen hinweisen, die dann mit dem Ziel einer Änderung zum Gegenstand öffentlicher Kritik und Auseinandersetzung gemacht werden müssen. Dabei ist auch die Kirche auf Überzeugungsarbeit durch einleuchtende Argumente angewiesen. Einen besonderen Anspruch, die Berücksichtigung ihres Standpunkts einzufordern oder durch eigenmächtiges Handeln zu erzwingen, hat sie nicht.

#### 6. Gewissensbedingte Rechtsverletzung kann nur persönlich verantwortet werden.

Wo Hilfe in rechtswidriger Form, etwa durch Verstecken von Ausländern vor den Behörden, gewährt wird, darf nicht die Kirche als handelnde oder verantwortliche Institution in Anspruch genommen werden. Wer bei seiner Hilfe für Bedrängte nach ernsthafter Prüfung der Sach- und Rechtslage aus Gewissensgründen gegen gesetzliche Verbote verstößt, muss das allein verantworten und die Folgen seines Handelns selbst tragen. Die Bereitschaft, sich dem Vollzug im Wege des zivilen Ungehorsams zu widersetzen und die rechtlichen Konsequenzen dafür zu tragen, ist dann und nur dann als Gewissensentscheidung zu respektieren, wenn sie das Ziel hat, an Leib und Leben bedrohten Menschen zu helfen. Die Kirche kann solche Entscheidungen weder anstelle der einzelnen Christen treffen noch zu ihnen aufrufen. Wer die Kirche oder eine bestimmte Gemeinde in den Rechtsbruch hineinziehen will, begründet damit Zweifel an der Ernsthaftigkeit seiner persönlichen Gewissensentscheidung und an seiner Bereitschaft, die Folgen seines Handelns auf sich zu nehmen.

#### 7. Die Kirche respektiert und schützt ein in Gottes Wort gebundenes Gewissen.

Auch Christen, die aus Gewissensgründen bei ihrer Hilfe für Bedrängte gegen gesetzliche Verbote verstoßen, haben Anspruch darauf, dass ihre Kirche sie in Gebet und Seelsorge begleitet und ihnen Respekt und Schutz nicht verweigert. Dies kann darin zum Ausdruck kommen, dass sie für die gewissenhafte Prüfung der Entscheidungen über Rechtsverletzungen zur Verfügung steht für die grundsätzliche Möglichkeit solcher Entscheidungen öffentlich eintritt und im Konfliktfall durch Vermittlung unter den Beteiligten zu einer menschlichen und angemessenen Lösung beiträgt.

## **8. Wer die Rechtsordnung umzusetzen hat, darf deswegen nicht moralisch abgewertet werden.**

Kirchengemeinden und auch einzelne Christen, die sich zur besonderen Betreuung und Obhut für Flüchtlinge entschließen, sollten die Voraussetzungen dafür sorgfältig prüfen und offen mit staatlichen Stellen und Verantwortlichen erörtern. Kirchliche Appelle zur Erhaltung des Asylrechts sind wiederholt mit dem Eingeständnis verbunden gewesen, dass dann auch Abschiebungen der Nichtberechtigten hingenommen werden müssen. Damit würde es sich nicht vertragen, wenn in der Praxis Abschiebungen generell als unakzeptabel und unmoralisch bekämpft werden. Christen und ihre Gemeinden sollten alles vermeiden, womit kirchliches Ansehen für ein Vorgehen genutzt wird, mit dem die über Asylanträge und Aufenthaltsbegehren Entscheidenden moralisch abgewertet und ausgegrenzt werden.

## **9. Es geht nicht um einen Grundsatzstreit zwischen Kirche und Staat.**

Das Asylrecht und seine Anwendung sind stets das Feld von Spannungen in dem Bemühen um das rechte Maß gewesen und werden es bleiben. Davon sind viele Gruppen und Kreise der ganzen Gesellschaft betroffen. Christen und Kirchen beteiligen sich selbstverständlich am Bemühen um Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. Sie tragen auch damit ihren besonderen Teil zu einer gerechten und menschlichen Ordnung im Staat bei. Meinungsverschiedenheiten in Einzelfällen sind dabei mit wechselseitiger Bereitschaft zur Verständigung zu klären. Das Thema "Kirchenasyl" darf nicht zu einem grundsätzlichen Konflikt über das Verhältnis von Kirche und Staat gemacht werden.

## **10. Hilfsbereitschaft für Bedrängte ist Zeichen der Hoffnung.**

Beistand und Hilfe für Flüchtlinge sind eine weltweite Herausforderung. Der Beistand für von Abschiebung bedrohte Ausländer darf darum nicht nur als Rechtsproblem abgehandelt werden. Für solche Beistandshandlungen und den damit verbundenen zeitlichen Aufschub muss im Rechtsstaat um seiner Vertrauenswürdigkeit willen Raum sein. Selbst wenn mit ihnen Konflikte verbunden sind, bringen sie doch stets menschliche Zuwendung und die Bereitschaft zum aktiven Einstehen für Schwache und Gefährdete zum Ausdruck. Der Beistand für Bedrängte hat für Christen nicht nur eine soziale, sondern auch eine geistliche Dimension. Die Menschen, die oft mit hohem persönlichen Einsatz Flüchtlingen in ihrer bedrängten Lage beistehen, verdienen Respekt und Anerkennung. Ihre Hilfen sind Zeichen der Hoffnung angesichts verbreiteter Teilnahmslosigkeit und Härte gegenüber dem Schicksal der Fremden in unserem Land.

*OKR Peter Kollmar Pressesprecher der EKD Hannover, den 10. September 1994*

Auszug aus: **Gewissensentscheidung und Rechtsordnung**, Thesenreihe der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD, EKD-Text Nr. 61, 1997. Thesen 19, 26, 29, 35-50

19. Anerkennt man die Irrtumsfähigkeit des Gewissens, so hebt das seine Verbindlichkeit für den Handelnden keineswegs auf, solange er sich nicht selbst seines Irrtums bewußt ist. Gegen sein Gewissen zu handeln, darf niemand gezwungen werden. Das subjektiv irrende Gewissen ist und bleibt selbst dann unantastbar, wenn die Gewissensentscheidung als nicht rechtmäßig anzusehen ist und der so Handelnde für sie zur Verantwortung gezogen werden muß (vgl. These 47)

26. Im Gewissen hat der Mensch sein Tun zu verantworten. Er tut es, indem er als Glaubender sein Gewissen durch Gottes Wort leiten läßt und auf seine Weisung hört und sich von ihr zum verantwortlichen Gebrauch seiner Vernunft anleiten läßt.

29. Das Gewissen ist per definitionem individuell (vgl. These 44.4). Gleichwohl ist die ethische Urteilsbildung, auf die sich das Gewissen bezieht, auf Kommunikation angewiesen. Ebenso können sich Menschen zu gemeinsamem Handeln auch aus Gewissensgründen verbinden. Dadurch geht die Verantwortung für die Gewissensentscheidung aber nicht auf die Gemeinschaft über. Sie bleibt beim einzelnen, eben weil Gemeinschaften kein Gewissen haben können, wie auch das Gewissen eines Menschen nicht für andere und für Gemeinschaften sprechen kann. Das schließt eine "Politisierung des Gewissens" (Dorothee Sölle) keineswegs aus, macht aber deutlich, daß immer nur mein Gewissen mich politisch zu binden vermag. Verantwortung des eigenen Tuns vor dem eigenen Gewissen ist deshalb von den Konsequenzen dieser Verantwortung für das gemeinsame Tun und für die Aktivitäten (und Unterlassungen) der Gesellschaft zu unterscheiden. Sein Gewissen kann einen Menschen nötigen, sich aus bestimmten Interaktionen zu lösen und eventuell andere entgegengesetzte Interaktionen zu fordern oder zu fördern. Was andere Menschen zu tun und zu lassen haben, ist jedoch Gegenstand der diskursiven (z.B. politischen) Auseinandersetzung und also dem Urteil der Vernunft unterworfen: so wie ja auch, ob "eine Handlung überhaupt recht oder unrecht sei", dem Urteil des Verstandes und nicht dem Urteil des Gewissens unterworfen ist (vgl. These 27.1).

35. Im Unterschied zu anderen Freiheits- und Mitwirkungsrechten garantiert das Grundgesetz die Glaubens- und Gewissensfreiheit ohne Gesetzesvorbehalt und unverwundbar (Art. 4 Abs. 1; Art. 18). Sie wird aus der Würde des Menschen (Art. 1) abgeleitet. Das Grundrecht der Gewissensfreiheit "gehört zum menschenrechtlichen Grundstock der neuzeitlichen Grundrechtserklärungen". Es bildet den "Abschluß und (die) Vollendung der Idee der Freiheitsrechte" und "wird zu Recht als 'Testgrundrecht' für den Zustand von Staat und Gesellschaft bezeichnet". (30)

36. Die Feststellung der Unverletzlichkeit des Gewissens und der Unverwundbarkeit der Gewissensfreiheit stellt eine Selbstbeschränkung des Staates dar: Der Staat erkennt das Gewissen als ihm vorgegebenes, unverfügbares Zentrum personaler Identität an.

37. Die Gewissensfreiheit ist der prägnanteste Ausdruck dafür, daß der religiös und weltanschaulich neutrale Staat für sich selbst und seine Zwecke keinen absoluten Wert reklamiert. Auch die legitime demokratische Mehrheitsentscheidung wird durch freiheitsrechtlichen Minoritätenschutz und durch den Schutz der Gewissensfreiheit so begrenzt, daß der Mensch nicht in seiner Rolle als Staatsbürger aufgeht, sondern sich in individueller Freiheit und Verantwortlichkeit betätigen kann.

38. Für die Rechtmäßigkeit demokratischer Mehrheitsentscheidungen - sei es in parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren, sei es bei aus solchen Mehrheitsentscheidungen hervorgehenden Anordnungen staatlicher Verwaltungen - stellt die Beachtung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und damit der grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmung des Individuums ein wesentliches und unaufhebbares Kriterium dar.

39. Indem das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland die "Glaubens- und Gewissensfreiheit ohne Gesetzesvorbehalt und unverwundbar garantiert", gestattet es allen, "auch Außenseitern und Sektierern, die ungestörte Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäß ihren subjektiven Glaubensüberzeugungen ..., solange sie nicht in Widerspruch zu anderen Wertentscheidungen der Ver-

fassung geraten und aus ihrem Verhalten deshalb fühlbare Beeinträchtigungen für das Gemeinwesen oder die Grundrechte anderer erwachsen". (31)

40. In Verbindung mit der Glaubensfreiheit gehört dazu "auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln". Geschützt sind dabei "auch religiöse Überzeugungen, die für eine konkrete Lebenssituation eine ausschließlich religiöse Reaktion zwar nicht zwingend fordern, diese Reaktion aber für das beste und adäquate Mittel halten, um die Lebenslage nach der Glaubenshaltung zu bewältigen. Andernfalls würde das Grundrecht der Glaubensfreiheit sich nicht voll entfalten können". (32)

41. Die Spannung zwischen der subjektiven Gewissensentscheidung und dem allgemeinen Wertebewußtsein wird zugunsten der Gewissensentscheidung geregelt: "Das Grundrecht der Gewissensfreiheit gewährt nicht nur subjektive Rechte, sondern ist zugleich eine wertentscheidende Grundsatznorm ..., und zwar höchsten verfassungsrechtlichen Ranges, die bei Staatsstätigkeit jeder Art - auch bei der Strafzumessung im Strafverfahren - Wertmaßstäbe setzende Kraft entfaltet und Beachtung verlangt".(33)

42. Die Praxis des Bundesverfassungsgerichtes kennt darum auch ein "Wohllollensgebot" gegenüber Gewissenstätern, insofern das Grundrecht der Gewissensfreiheit sich bei der Strafzumessung im Strafverfahren auswirkt "als allgemeines 'Wohllollensgebot' gegenüber Gewissenstätern. Seine Auswirkung im einzelnen und die sich aus ihm ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen für den Strafanspruch des Staates kann nur die Prüfung im Einzelfall ergeben, wobei jeweils die Bedeutung für die Ordnung des Staates und die Autorität des gesetzten Rechts auf der einen und die Stärke des Gewissensdruckes und die dadurch geschaffene Zwangslage auf der anderen Seite in Betracht zu ziehen sind". (34)

43. Eine Begrenzung der Gewissensfreiheit durch den Gesetzgeber darf das Grundrecht der Gewissensfreiheit "nicht in seinem sachlichen Gehalt einschränken, sondern nur die Grenzen offenlegen, die in den Begriffen des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG selbst schon enthalten sind ...". (35)

44. Art. 4 Abs. 1 GG enthält keine ausdrücklichen Schranken für das Grundrecht der Gewissensfreiheit. Das Feld möglicher Gewissensentscheidungen ist von seinem Gegenstand her kaum einer materialen Eingrenzung zugänglich. Der Berufung auf die Gewissensfreiheit werden jedoch durch verschiedene Einsichten, die mit der Eigenart des Gewissens eng verbunden sind, bestimmte formale Grenzen gesetzt:

44.1 Die Freiheit des anderen: Die Gewissensfreiheit findet eine Grenze am Übergriff in die grundrechtlich geschützte Lebensgestaltung anderer.

44.2 Das Merkmal der Friedlichkeit: Die Gewissensfreiheit kann kein gewaltsam zu handhabendes Instrument zur Gehorsamsverweigerung gegenüber der Staatsgewalt sein. (36) Das Grundrecht auf Gewissensfreiheit "verleiht niemandem die Rechtsmacht, anderen seine Vorstellungen von der Auslegung von Rechtsnormen aufzuzwingen". (37) Ebenso darf es durch die Gewissensfreiheit nicht zu einer Aushöhlung von Art. 20 Abs. 4 GG kommen: Das staatliche Gewaltmonopol ist strikt zu achten.

44.3 Das Merkmal des Unterlassens: "Ziviler Ungehorsam als begrenzte Regelverletzung ist unter dem Schirm des Art. 4 Abs. 1 GG nur dann gerechtfertigt, wenn der einzelne um der Wahrung seiner personellen Identität willen von der Beachtung einer Norm freizustellen ist. In den seltensten Fällen berechtigt dies zugleich zu aktiven Widerstandshandlungen, die wohl nur gegenüber einem 'evidenten Unrechtsregime' in Betracht kommen ... Ansonsten gilt die Grundregel, daß Gewissenbetätigung sich gemeinhin in einem Unterlassen erschöpft". (38) Die Denkschrift "Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie" spricht in dem Zusammenhang von "demonstrativen, zeichenhaften Handlungen, die bis zu Rechtsverstößen gehen können". Sofern sie Folge von "Gewissensbedenken und Gewissensentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger" sind, müssen sie, "auch wenn sie rechtswidrig sind und den dafür vorgesehenen Sanktionen unterliegen, ... als Anfragen an Inhalt und Form demokratischer Entscheidungen ernstgenommen werden". (39)

44.4 Das Merkmal der Individualität: Das Grundrecht der Gewissensfreiheit ist ein individuelles Freiheitsrecht; es kann nur von dem Einzelnen für sich persönlich in Anspruch genommen werden, auch wenn er seine Überzeugung im Austausch der Meinungen mit anderen und der hierdurch geförderten Überprüfung seines Gewissens gebildet hat (vgl. hierzu These 29).

44.5 Die Verbindlichkeit der Grundrechte: Die in der Glaubens-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit ausgedrückte Selbstbeschränkung des Staates zugunsten der eigenverantwortlichen sogenannten Werteorientierung rechtfertigt gewisse vom Gewissen selbst zu bejahende Zumutungen an das Gewissen. Der sich auf das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit berufende Mensch nimmt damit ein für alle geltendes Grundrecht in Anspruch. Er ist aber auch für die allgemeine Rechtsordnung mitverantwortlich und hat schon insofern einen Teil des Konflikts zwischen seiner subjektiven Gewissensentscheidung und der allgemeinen Rechtsordnung in sich auszutragen.

45. Der Schutz der Gewissensentscheidung schließt nicht aus, daß der Staat berechtigt ist, diese Gewissensentscheidung als eine solche dadurch festzustellen, daß dem sich auf seine Gewissensentscheidung Berufenden auferlegt wird, die von ihm getroffene Gewissensentscheidung als eine solche darzulegen. "Zwar darf der demokratische Rechtsstaat als Gemeinschaft freier Menschen, der in der Möglichkeit freier Selbstbestimmung des Einzelnen einen gemeinschaftsbildenden Wert erkennt ... und die Unverletzlichkeit des Gewissens garantiert, Erklärungen seiner Bürger über ihr Gewissen und den daraus folgenden unbedingt verpflichtenden Verhaltensgeboten nicht von vornherein mit der Unterstellung der Unwahrhaftigkeit begegnen ... Je bedeutsamer für die Allgemeinheit und belastender für den Einzelnen jedoch die Gemeinschaftspflicht ist, mit der die vorgetragene individuelle Gewissensentscheidung in Konflikt gerät, um so weniger kann der die Erfüllung einer Pflicht für die Gemeinschaft fordernde Staat darauf verzichten, im Rahmen des Möglichen die in Anspruch genommene Gewissensposition festzustellen". (40) Es ist jedoch festzuhalten, daß innerhalb eines Gerichtsverfahrens die Ernsthaftigkeit einer Gewissensentscheidung nur bedingt, ihr Wahrheitsanspruch (etwa durch Überprüfung der inneren Schlüssigkeit oder Rationalität) überhaupt nicht festzustellen ist.

46. Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthält nur wenig darüber, welche Rechtsfolgen bei einer (begründeten) Berufung auf eine Gewissensentscheidung entstehen.

47. Die Berufung auf eine Gewissensentscheidung hat nicht zur Folge, daß ein dem Gewissen entsprechendes Verhalten von vornherein als rechtmäßig und gegenüber dem geltenden Recht als vorrangig angesehen wird (vgl. These 19).

48. Der Verwirklichung der Gewissensfreiheit kann nur im Vollzug der Gesetzesanwendung Raum gegeben werden, sie kann jedoch die grundsätzliche Anwendung der für alle geltenden Gesetze selbst nicht aufheben.

49. Die Spannung zwischen der Willensbestimmung der Mehrheit der Bevölkerung und den Freiheitsrechten des Einzelnen läßt sich nicht aufheben, sondern wird als permanentes Problem bestehen bleiben. Bis auf die (in den Thesen 44 bis 44.4 aufgezählten) evidenten Fälle wird es immer strittig und nur im Einzelfall von Gerichten zu klären sein, in welchem Maße die Berufung auf eine Gewissensentscheidung den Einzelnen von der Verpflichtung auf die für alle geltende Rechtsordnung freistellt.

50. Die gewissensschonende Gesetzesanwendung im Rahmen gesetzlich begründeter Flexibilität (insbesondere im Hinblick auf administrative Gestaltungsspielräume oder den Verzicht auf Sanktionen) und die begrenzte Eröffnung gewissensneutraler Alternativen können im Einzelfall die Möglichkeit einer Konfliktlösung bieten, welche die Geltung des Gesetzes gegenüber dem Gewissensanspruch aufrecht erhält, andererseits aber die Gewissensnot des Einzelnen zu berücksichtigen in der Lage ist.

Auszug aus: " ... und der Fremdling, der in deinen Toren ist." **Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht.** Hrsg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland. Bonn / Frankfurt am Main / Hannover 1997. S. 98-100.

#### **6.4.3 Hilfe und Schutz bedrohter Menschen im Einzelfall ("Kirchenasyl")**

(255.) Immer wieder kommt es vor, dass Kirchengemeinden Flüchtlinge und Asylbewerber vorübergehend in kirchlichen Räumen aufnehmen, um sie vor einer drohenden Abschiebung zu schützen. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel durch die Betroffenen sehen manche in der Gewährung eines solchen "Kirchenasyls" häufig die letzte Möglichkeit, um in einem konkreten Einzelfall Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden und eine drohende Gefahr für Leib und Leben im Rückkehrland abzuwenden. Die Bemühungen der Zuflucht gewährenden Kirchengemeinden sind dabei regelmäßig darauf gerichtet, bei den verantwortlichen Stellen eine erneute Überprüfung des Falles unter Berücksichtigung aller in Betracht zu ziehenden rechtlichen, sozialen und humanitären Gesichtspunkte zu erreichen sowie eine Aufhebung der Abschiebeentscheidung zu erwirken. Tatsächlich hat sich in vielen dieser Fälle auch herausgestellt, dass Abschiebehindernisse vorlagen oder Gefahren für Leib, Leben und Freiheit im Asylverfahren nicht erkannt wurden. Nach Schätzungen der Bundesarbeitsgemeinschaft "Asyl in der Kirche" haben seit 1983 etwa 2.500 Personen in Kirchengemeinden Schutz vor einer unmittelbar bevorstehenden Abschiebung gefunden. In etwa 70 % der Fälle von Schutzgewährung von Kirchengemeinden konnten diese rechtliche oder humanitäre Lösungen zugunsten bedrohter Flüchtlinge erwirken. Diese reichten von einer Anerkennung nach Art. 16a GG bis hin zur freiwilligen Rück- oder Weiterreise in Zusammenarbeit mit den Behörden.

(256.) Die kirchlichen Erfahrungen in der Flüchtlingsarbeit im allgemeinen und diejenigen mit der Schutzgewährung durch Kirchengemeinden im Einzelfall im besonderen belegen, dass angesichts der anhaltend großen Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern, die in Deutschland Schutz suchen, und einer weitgehenden Schematisierung der Anerkennungsregeln sorgfältige Einzelfallüberprüfungen nicht immer vorgenommen werden können. Rechts- und Verfahrensverstöße können deshalb vorkommen. Das Asylrecht stellt auf den unbestimmten Rechtsbegriff der "politischen Verfolgung" ab. Ob eine solche gegeben ist oder nicht, hängt davon ab, ob sich konkrete Tatsachen feststellen lassen, aus denen der Rückschluss auf eine politische Verfolgung zu ziehen ist. Das setzt voraus, dass das Tatsachenmaterial vollständig ist und verlangt, dass dem Betroffenen ausreichend rechtliches Gehör geschenkt wird. Die auf dieser Grundlage vorgenommenen Bewertungen bleiben wie bei jedem Akt menschlicher Erkenntnis naturgemäß Zweifeln unterworfen. Es ist daher verständlich und auch legitim, wenn Kirchengemeinden in bestimmten Einzelfällen nach gewissenhafter Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, sich schützend vor einen Menschen stellen zu müssen, um zu vermeiden, dass ihm der ihm zustehende Grundrechtsschutz versagt wird.

(257.) Gleichwohl ist und bleibt die Praxis des "Asyls in der Kirche" umstritten, vor allem wenn sie zu Konflikten mit staatlichen Stellen führt. Weder nehmen die Kirchen damit aber für sich einen rechtsfreien Raum in Anspruch noch bestreiten sie dem Staat

das Recht, seine Entscheidungen gegebenenfalls auch innerhalb kirchlicher Räume durchzusetzen. Es ist von ihrem Selbstverständnis her Aufgabe der Kirchen, immer dort mahnend einzugreifen, wo Rechte von Menschen verletzt sind und sich eine kirchliche Beistandspflicht für bedrängte Menschen ergibt. Die Praxis des sogenannten "Kirchenasyls" ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen, stellen daher nicht den Rechtsstaat in Frage, sondern leisten einen Beitrag zum Erhalt des Rechtsfriedens und der Grundwerte unserer Gesellschaft. Sie verdienen für ihr Eintreten für ethische Prinzipien, die zu den Grundlagen unseres Glaubens gehören, grundsätzlich Unterstützung und Anerkennung. Diejenigen, die aus einem Gewissenskonflikt heraus weitergehen und sich zu einem begrenzten Verstoß gegen bestehende Rechtsvorschriften entschließen, müssen dafür freilich wie bei allen Aktionen zivilen Ungehorsams auch selbst die Verantwortung tragen.



Leibnizstraße 4  
Katharinenhaus  
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 / 53 46 493  
Fax: 0391 / 53 46 490  
E-mail: [aew@ekkps.de](mailto:aew@ekkps.de)  
Internet: [www.arbeitsstelleeinewelt.de](http://www.arbeitsstelleeinewelt.de)